



# Verordnung

## der Gemeinde Lingenau über die Festsetzung der Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge für das Jahr 2015

Auf Grund der §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, i.d.F. BGBl. Nr. 103/2007 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03.11.2014 gelten für das Jahr 2015 folgende Steuerhebesätze und Gebühren:

	EURO / Hebesatz
<b>1. Grundsteuer:</b>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Bemessungsgrundlage € 410,50	Hebesatz 500%
b) für sonstige Grundstücke und Gebäude Bemessungsgrundlage € 22.321,45	Hebesatz 500%
<b>2. Kommunalsteuer</b> Von der Bemessungsgrundlage beträgt der einheitliche Steuersatz	3%
<b>3. Musikschule:</b> bis zur Beendigung der Berufsausbildung (Lehrzeit, Studium) Beitrag der Eltern Beitrag der Gemeinde	50% 50%
<b>4. Tourismusbeitrag:</b> in % der Bemessungsgrundlage	0,80%
<b>5. Gästetaxe:</b> Der § 4 der Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Lingenau wird im Folgenden geändert. Der § 4 hat zu lauten: Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit festgesetzt. Für Gäste in Ferien- oder Jugendheimen und Campingplätze pro Person und Nächtigung.	1,30 1,20

<b>6. Zweitwohnsitzabgabe:</b>	
Die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Gemeinde Lingenau wurde am 05.11.2012 beschlossen. Der § 3 (1) lautet: Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter maximal je Ferienwohnung	4,86 795,47
Der § 3 (3) lautet: Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung	45,33
<b>7. Hundesteuer:</b>	
Gemäß § 2 der Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe wird die Höhe der Hundesteuer wie folgt festgesetzt: für den ersten Hund für jeden weiteren Hund	48,60 86,30
<b>8. Feuerwehrdienstersatzsteuer:</b>	
Die Gemeinde erhebt eine Feuerwehrdienstersatzsteuer gemäß § 53 der Feuerpolizeiordnung in der Höhe von	1,81
<b>Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:</b>	
<b>9. Abfallgebühren (zuzüglich 10 % USt.)</b>	
<u>Grundgebühr jährlich gemäß § 4 Abfallgebührenverordnung:</u>	
Einpersonenhaushalt	36,90
Zweipersonenhaushalt	45,00
Drei- und Mehrpersonenhaushalt	53,20
Ferienhaus, -wohnung	45,00
Sonstige Abfallverursacher einschl. Haushalt des Betriebsinhabers	53,20
<u>Abfuhrgebühren:</u>	
8 l Bioabfallsack	0,50
15 l Bioabfallsack	1,00
40 l Restmüllsack	4,00
50 l Restmüllmarke	5,00
110 l Restmüllmarke	11,00
120 l Restmüllmarke	12,00
240 l Restmüllmarke	24,00
120 l Gestrasack	1,20
Die Gebühren für das Altstoffsammelzentrum Hittisau werden von der Gemeinde Hittisau festgelegt und gelten auch für die Gemeinde Lingenau.	

<u>Pflichtabnahme</u> je Jahr gem. § 7 (2) und (3) Abfallgebührenverordnung:	
Einpersonenhaushalt	6 Stk. 40   Säcke / 5 Stk. 50   Marken
Zweipersonenhaushalt	7 Stk. 40   Säcke / 6 Stk. 50   Marken
Drei- und Vierpersonenhaushalt	9 Stk. 40   Säcke / 7 Stk. 50   Marken
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	12 Stk. 40   Säcke / 9 Stk. 50   Marken
Ferienhaus, -wohnung	9 Stk. 40   Säcke / 7 Stk. 50   Marken
Sonstige Abfallverursacher einschl. Haushalt des Betriebsinhabers	Pflichtabnahme je Haushaltsgröße
Sonstige Abfallverursacher (ohne Haushalt)	6 Stk. 40   Säcke / 5 Stk. 50   Marken
Sonstige Abfallverursacher mit Container einschließlich Haushalt des Betriebsinhabers	keine Pflichtabnahme

#### 10. Wassergebühren (zuzüglich 10 % USt.)

Anschlussgebühr gem. § 3 Wassergebührenverordnung: Beitragsatz je m <sup>2</sup> anrechenbarer Fläche	27,50
Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup> Verbrauch gem. § 10 Wassergebührenverordnung	0,75
Grundgebühr je Monat gem. § 11 Abs. 1 Wassergebührenverordnung	3,57
Zählermiete pro Monat gem. § 11 Abs. 2 Wassergebührenverordnung:	
a) Zählermiete je Monat (Miete für normalen Zähler) 3-5 m <sup>3</sup>	1,21
b) Zählermiete je Monat (Miete für mittleren Zähler) 7-10 m <sup>3</sup>	1,37
c) Zählermiete je Monat (Miete für großen Zähler) 20 m <sup>3</sup>	2,42
d) Zählermiete Großzähler je Monat	15,37

#### 11. Abwasserbeseitigung (zuzüglich 10 % USt.)

Anschlussgebühr gemäß § 12 (2) Kanalordnung: Beitragsatz je m <sup>2</sup> anrechenbarer Fläche	29,20
Kanalbenutzungsgebühr je m <sup>3</sup> Wasserverbrauch gemäß § 18 Kanalordnung	2,70
Übernahme von Klärgrubeninhalte je m <sup>3</sup>	8,10

#### Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:

##### 12. Kindergartenbeiträge (einschl. 10 % USt.)

<u>Regelkindergarten</u> (Montag bis Freitag 07:30 – 11:30 Uhr) einschließlich <u>Nachmittagskindergarten</u> (voraussichtlich Montag) (13:30 – 16:00 Uhr):	
3 und 4 jährige Kinder	35,00
5 jähriges Kind	0,00
<u>Verlängerte Öffnungszeiten:</u> (Montag bis Freitag 07:15 – 13:00 Uhr flexibel)	
Aufschlag auf Regeltarife alle 3 und 4 jährigen Kinder	7,00

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und –beiträge für das Jahr 2014 vom 04.11.2013 ihre Wirksamkeit.

Für die Gemeinde Lingenau

Die Bürgermeisterin



Annette Sohler

An der Amtstafel

angeschlagen am: *06.11.2014* *ES*

abgenommen am: .....

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz